

Antrag auf Erstattung von Mutterschaftsaufwendungen

Bitte füllen Sie die Felder in Druckbuchstaben aus.



direkt gesund

Zwischenabrechnung Endabrechnung Korrektur Stornierung

:: Angaben zum Arbeitgeber

Firma _____
Straße _____ Hausnummer _____
PLZ _____ Ort _____
Betriebsnummer _____

Am Besten zu erreichen unter Festnetz Mobil
Vorwahl _____ Festnetz _____
Vorwahl _____ Mobil _____
Fax _____
E-Mail (bei Angabe der Adresse darf mich BIG direkt gesund per E-Mail kontaktieren) _____

:: Angaben zum Arbeitnehmer

männlich weiblich
Name _____
Vorname _____
Ausgeübter Beruf/Tätigkeit _____

Mitglied bei BIG direkt gesund ja nein, privat versichert (bitte Bescheinigung über voraussichtlichen Entbindungstag beifügen)
Renten-/Sozialversicherungsnummer _____
Geburtsdatum (sofern die Sozialversicherungsnummer nicht bekannt ist) T T M M J J

:: Erstattungszeitraum

vom T T M M J J bis T T M M J J

:: Antrag auf Erstattung des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld

Schutzfrist vom T T M M J J bis T T M M J J

Höhe des monatlichen Bruttoentgelts _____ €
Höhe des monatlichen Nettoarbeitsentgelts _____ €

Kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt _____ €
Kalendertägl. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld _____ €
Erstattungsbetrag (ohne Einmalzahlung) _____ €
Fortgezahltes Bruttoarbeitsentgelt (ohne Einmalzahlung, ohne Überstundenvergütung, ohne Arbeitgeberanteile) _____ €
Beitragsanteil des Arbeitgebers _____ €
Erstattungssatz 100%: Erstattungsbetrag _____ €

:: Antrag auf Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen bei Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz

(Bitte entsprechenden Nachweis beifügen)

Letzter Arbeitstag/von Bord am
T T M M J J

Das Entgelt ist nach den Bestimmungen des MuSchG gezahlt. Die Erstattung erfolgt seitens der Krankenkasse unter dem Vorbehalt der späteren Prüfung. Zu Unrecht erstattete Beträge werden zurückgezahlt. Der Erstattungsanspruch kann mit einem bestehenden Beitragsrückstand verrechnet/aufgerechnet werden. Die Angaben sind richtig, vollständig und stimmen mit den Entgeltunterlagen überein. Umlagebeträge werden abgeführt. Die rückseitigen Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Der Erstattungsbetrag wird/wurde mit Beitragsnachweis für M M J J verrechnet und soll dem Beitragskonto gutgeschrieben werden.
 soll auf folgendes Geschäftskonto überwiesen werden

Konto _____ BLZ _____ Bank _____
Kontoinhaber/-in _____
Verwendungszweck _____

Ort _____ Datum T T M M J J

Unterschrift/Firmenstempel _____

AEM 200906

Bitte schicken an:

BIG direkt gesund
Semerteichstraße 54-56
44141 Dortmund

Fax 0231.5557-199
info@big-direkt.de

www.big-direkt.de



:: Datenschutzhinweis

Bitte beantworten Sie die umseitigen Fragen ausführlich und machen Sie die geforderten Angaben vollständig. Diese werden erhoben, damit wir unseren gesetzlichen Aufgaben nachkommen können (vgl. § 67a SGB X i.V.m. § 1 AAG. Ihre Auskunftspflicht ergibt sich aus § 98 SGB X i.V.m. § 3 Abs. 2 AAG). Bitte berücksichtigen Sie dabei auch die nachstehenden Erläuterungen. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung Ihres Antrages. Bei fehlender Unterschrift ist eine Bearbeitung nicht möglich.

:: Wichtige Hinweise für den Arbeitgeber

1. Bei Erstattungsanträgen für den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld kann als Nachweis die Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstag oder ggf. die Geburtsurkunde des Kindes dienen.
2. Bei Beschäftigungsverboten ist ein Nachweis beizufügen (ärztliches Zeugnis bzw. Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde).
3. Erstreckt sich der Erstattungszeitraum über das Ende eines Kalenderjahres, so sind zwei Anträge – getrennt nach Kalenderjahren – einzureichen.
4. Es sind nur abgerechnete und zurückliegende Kalendermonate zu beantragen.
5. Falls Sie neue Erstattungsdrucke benötigen, stehen diese als PDF-Dateien zum Herunterladen unter folgender Internetadresse für Sie bereit: www.big-direkt.de/downloads

:: Erläuterungen

Kreis der anspruchsberechtigten Arbeitgeber
Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitgeber.

Erstattung des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld
(Erstattungsanspruch nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AAG)

Erstattet wird nach Prüfung der Voraussetzungen der vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 MuSchG gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen bei Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz (Erstattungsanspruch nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAG)

Erstattet wird das vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmerin aufgrund eines ausgesprochenen Beschäftigungsverbots (§ 3 oder § 4 MuSchG) gezahlte Bruttoarbeitsentgelt nach § 11 MuSchG.

Bei Beschäftigungsverboten sind ferner die Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung erstattungsfähig.

Es besteht kein Erstattungsanspruch, wenn andere Gründe für sich allein oder neben dem Beschäftigungsverbot für das Aussetzen mit der Arbeit maßgebend sind. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die schwangere Arbeitnehmerin wegen Krankheit arbeitsunfähig ist.

Begriff: Bruttoarbeitsentgelt (Arbeitsentgelt – AE)

Für die Entgeltfortzahlung ist das Bruttoarbeitsentgelt (einschließlich der Lohnsteuer, Kirchensteuer und des Versichertenanteils zur Sozialversicherung) im arbeitsrechtlichen Sinne zugrunde zu legen. Maßgebend für die Berechnung der Erstattung ist jedoch nur das Entgelt bis zur Höhe der in der Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrundlage.

Dazu zählen u. a. alle Grundbezüge (Zeit-, Schicht-, Leistungslohn usw.), Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und ständige Lohnzulagen, die auf besonderen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses beruhen. Das betrifft Erschwernis-, Gefahren- und Nachtdienstzulagen (keine Aufwendungen für Arbeitsbekleidung oder Reinigungsmittel) und vermögenswirksame Leistungen, die der Arbeitgeber nach dem Vermögensbildungsgesetz leistet.

Nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des EFZG gelten solche Leistungen, die als Ersatz für Aufwendungen des Arbeitnehmers dienen. Das sind unter anderem Auslösungen, Schmutzzulagen, Fahrkostenzuschüsse, Tage- und Übernachtungsgelder, Kindergartenzuschüsse und ähnliche Leistungen.

Nicht erstattungsfähig ist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Dies bleibt bei der Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AAG unberücksichtigt und somit außer Ansatz.

Verwendungszweck

Hier besteht die Möglichkeit, beispielsweise eine Personalnummer oder einen anderen Ordnungsbegriff des Arbeitgebers einzutragen.